



Wir wechseln und beraten. Neutral und kostenlos

[Über uns](#) [Aktuelles](#) [Wechsel-Service](#) [Vergleichsrechner](#) [Kündigungshilfe](#) [Rechtshilfe](#)

Die Themenübersicht für diesen Newsletter:

1. Neue Rechtsprechung beim Umstieg auf Wärmepumpe beachten
2. Stromliefervertrag für geringfügige Verbräuche
3. Unsere Wechselempfehlungen
4. Strom- und Gaspreisentwicklung
5. Persönliche Beratung im Treffpunkt Weichselstraße

1. Neue Rechtsprechung beim Umstieg auf Wärmepumpe beachten

Kunden müssen nicht grundsätzlich für Stilllegung des Gasanschlusses bezahlen

Viele Haushalte haben beim Einbau einer Wärmepumpe die Folgekosten für die Nichtnutzung ihres Gasanschlusses nicht bedacht.

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der inaktive Anschluss
Alle mechanische Teile bleiben unverändert bestehen, nur die Gaszufuhr wird vom Netzbetreiber blockiert.
 - Der Netzbetreiber erhebt Kosten für Wartung etc.
2. Stilllegung
Der Anschluss wird durch Ausbau des Zählers unterbrochen. Gasleitung wird verschlossen. Die Versorgung kann durch Einbau eines neuen Zählers wieder neu beantragt werden.
 - hier wurden in der Vergangenheit vom Netzbetreiber Kosten geltend gemacht
 - siehe hierzu die nachfolgende Rechtsprechung
3. Der Rückbau
Zähler, Anbauteile und Gasleitungen werden bis zum Hauptabzweig entfernt.
 - Wenn der Hauseigentümer die Variante 1 oder 2 nicht möchte.
 - Der Hauseigentümer trägt hier die Kosten von über 1000 Euro

Zu Punkt 2:

Hier hat das Oberlandesgericht Oldenburg entschieden, dass Netzbetreiber diese Kosten nicht auf den Eigentümer umlegen dürfen. Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Niedersachsen

- Im konkreten Fall hatte der regionale Netzbetreiber EWE Netz GmbH für die Stilllegung 965 Euro berechnet und sich auf die sogenannte Niederdruckanschluss-verordnung berufen.
- Diese Rechtsauffassung hat das OLG Oldenburg zurückgewiesen (Az. 6 UKI 2/25).
 - Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die EWE Netz GmbH hat dagegen Revision eingelegt. 
 - Abgesehen davon ist das Urteil wegweisend und wer diese Kosten bereits in der Vergangenheit gezahlt hat, sollte diese zurückfordern.
 - Wer aktuell eine entsprechende Rechnung erhält, sollte gegen die Stilllegungskosten Widerspruch einlegen und nur vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit der Forderung zahlen.

2. Stromliefervertrag für geringfügige Verbräuche - für z. B. einen Wechselrichter der PV-Anlage

Grundsätzliches

Jede Stromentnahme aus dem Netz und jede Einspeisung in das Netz eines Netzbetreibers muss messtechnisch erfasst und bilanziert werden. Dies gilt auch für den geringfügigen Stromverbrauch einer Solaranlage oder des Zählers/ Wechselrichters der Solaranlage.

Die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Stromnetz ist deshalb nur im Rahmen eines Stromlieferverhältnisses zulässig. Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind grundsätzlich drei Konstellationen zu unterscheiden:

1. (Geringfügiger) Stromverbrauch

Wenn ein – und sei es auch noch so gering – Strombezug stattfindet, ist das Zustandekommen eines Vertrages gesetzlich vorgesehen.

- Die Menge des entnommenen Stroms spielt keine Rolle.
- Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass jemand dafür verantwortlich sein muss, eine bestimmte Menge des nachgefragten Stroms auch bereitzustellen und zu beschaffen.
- Schließt der Anlagenbetreiber keinen Liefervertrag ab, kommt mit der Entnahme von Strom automatisch ein Grundversorgungsvertrag oder ein Ersatzversorgungsverhältnis (§§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) zustande.
 - Letztverbraucher wird dann vom Grundversorger angeschrieben und über das Zustandekommen des Vertrages informiert.
 - Ein solcher Grundversorgungsvertrag kann einen vergleichsweise hohen jährlichen Grundpreis enthalten, der unabhängig vom Stromverbrauch ist.
 - Ist ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen, dann müssen Letztverbraucher grundsätzlich, also auch bei sehr geringem Bezug von Strom aus dem Netz bzw. bei verhältnismäßig geringem Stromverbrauch, diesen Grundpreis zahlen.

2. Sonderregelung:

volleinspeisende Solaranlage (§ 10c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG))

Unter bestimmten Voraussetzungen können die geringfügigen Verbräuche der Wechselrichter von volleinspeisenden Solaranlagen einer anderen Entnahmestelle im selben Gebäude zugeordnet werden. In diesen Fällen ist dann kein zusätzlicher Stromliefervertrag mehr erforderlich.

- Es muss sich um eine volleinspeisende Solaranlage ≤ 100 kW handeln, die auf einem Gebäude errichtet ist, in dem der Betreiber der Solaranlage Strom auch über eine weitere Entnahmestelle verbraucht.
- Außerdem darf über die Entnahmestelle der Solaranlage kein Strom für andere Verbräuche als die für die geringfügigen Verbräuche der Solaranlage einschließlich ihres Wechselrichters entnommen werden.
- Dies ist bei Anlagen in der Volleinspeisung typischerweise gegeben.

Beispiel: Jemand betreibt eine Solaranlage auf dem Dach seines Hauses und speist den erzeugten Strom per „Volleinspeisung“ ins Netz.

Der Betreiber wohnt in dem Haus und hat bisher zwei Stromlieferverträge:

- Die Bezugsmengen für die gewöhnlichen Haushaltsverbräuche werden mit einem (Einrichtungs-)Zähler erfasst und über „Liefervertrag A“ abgerechnet.
- Die geringfügigen Bezugsmengen für die Wechselrichterverbräuche der Solaranlage werden über einen eigenständigen (Zweirichtungs-)Zähler erfasst und über „Liefervertrag B“ abgerechnet.

Wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung vorliegen, kann diese Person verlangen, dass der Strombezug für ihre geringfügigen Wechselrichterverbräuche nach Kündigung und Beendigung des separaten „Liefervertrags B“ dem Strombezug für ihre Haushaltsverbräuche mit zugerechnet wird, sodass die Gesamtverbräuche an den beiden Entnahmestellen letztlich über „Liefervertrag A“ abgerechnet werden können.

- Sollten Sie diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich sowohl an den Netzbetreiber als auch an den (bisherigen) Lieferanten, den Sie für die geringfügigen Stromverbräuche der Solaranlage bzw. des Wechselrichters beauftragt haben.
- Weitere Informationen finden Sie bei der [Bundesnetzagentur](#)

3. Kein Stromverbrauch

Wenn der Zähler keinen Strombezug anzeigt, kommt aus Sicht der Bundesnetzagentur auch kein Stromliefervertrag zustande, weil die nach dem Gesetz erforderliche Entnahme von Strom in solchen Fällen nicht nachgewiesen werden kann.

Die Bundesnetzagentur hat nicht zu entscheiden, ob im konkreten Einzelfall ein Energielieferverhältnis zustande gekommen ist und welche Entgelte ggf. aufgrund dieses Lieferverhältnisses vom Letztverbraucher verlangt werden dürfen. Für solche Streitigkeiten ist ggf. der Zivilrechtsweg eröffnet. Außerdem haben Verbraucher die Möglichkeit, die [Schlichtungsstelle Energie e.V.](#) anzurufen.

3. Unsere Wechselempfehlungen für diesen Monat als Orientierungshilfe

Die nachfolgenden Übersichten für die Bereiche Weser-Ems und Wilhelmshaven mit den Grundversorgern EWE und GEW dienen zur allgemeinen Information.

Da sich die Energiepreise stündlich ändern und damit auch die jeweils günstigsten Anbieter, ist die Tabelle dementsprechend nur eine Momentaufnahme.

Nutzen Sie für eine Empfehlung bitte unbedingt unseren [Wechsel-Service](#).

Die Ersparnis bei einem Strom- oder Gaswechsel im 1. Feb. 2020

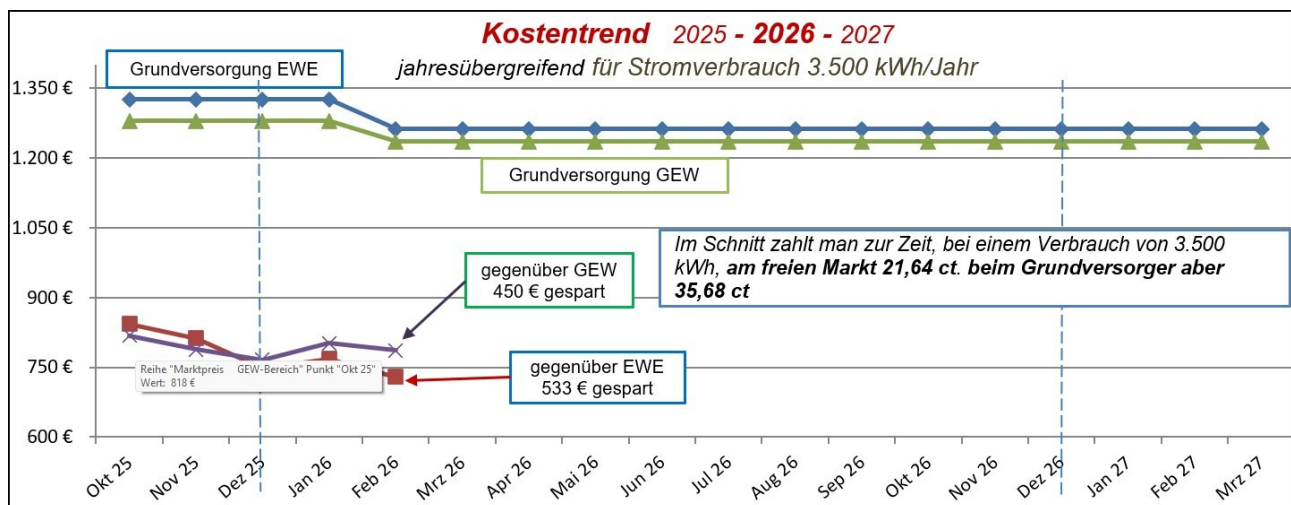
Vergleich der 2 großen Grundversorger im Weser / Ems - Bereich gegenüber dem derzeit Günstigen am Markt
Heizstrom für Wärmepumpe, getrennte Messung Doppeltarifzähler (Neubau KW 70 - 120 m²)

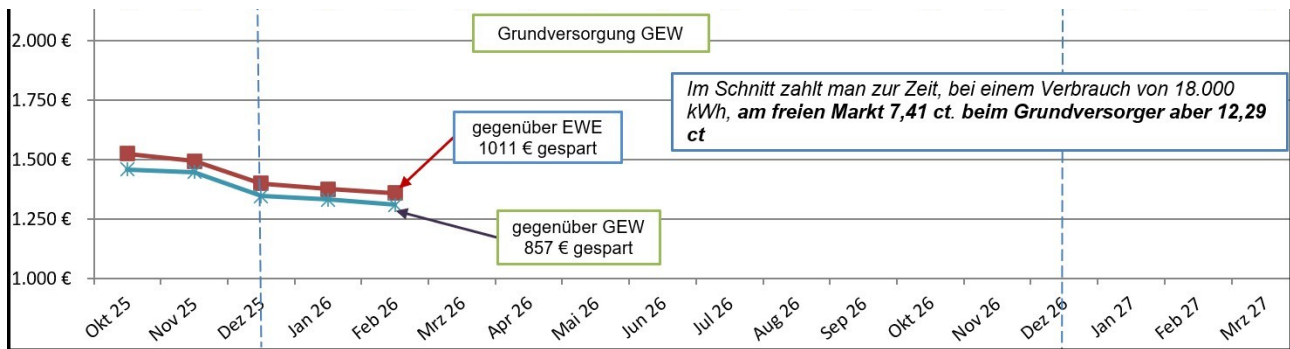
Weser-Ems (26419) / Grundversorger EWE https://www.ewe.de/grundversorgung-preise-bedingungen				
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2	
Single : 1.500 kWh	ESWE	378 €	Mainova	384 €
Paar: 2.500 kWh	Vattenfall	536 €	ESWE	559 €
n. Haush.: 3.500 kWh	RevierKraft	729 €	Mainova	747 €
S+W-Kombi: 7.000 kWh Haush. 2.500 + Wärme 4.500	Mainova	1.546 €	Badenova	1.576 €
Wärmestrom: 4.500 kWh (HT=3.000 / NT= 1.500)	Vattenfall	804 €	e-on	889 €
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2	
70m²: 12.000 kWh	Mainova	966 €	Vattenfall	991 €
Wohn. 18.000 kWh	Vattenfall	1.359 €	NEW	1.362 €
Haus 24.000 kWh	eprimo	1.773 €	NEW	1.784 €
Grundversorger ab 01.Feb.				
EWE comfort.	669 €			
EWE comfort.	966 €			
EWE comfort.	1.262 €			
EWE comfort.	2.299 €			
EWE comfort Wärmepumpenstrom	1.292 €			
Ersparnis				
292 €	43,6%			
430 €	44,5%			
533 €	42,2%			
753 €	32,7%			
487 €	37,7%			
Stadt Wilhelmshaven (26389) / Grundversorger GEW https://www.gew-wilhelmshaven.de/havengas/				
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2	
Single : 1.500 kWh	ESWE	344 €	Mainova	390 €
Paar: 2.500 kWh	Vattenfall	568 €	ESWE	584 €
n. Haush.: 3.500 kWh	Vattenfall	786 €	RevierKraft	787 €
S+W-Kombi: 7.000 kWh Haush. 2.500 + Wärme 4.500	mainova	1.691 €	RevierKraft	1.703 €
Wärmestrom: 4.500 kWh (HT=3.000 / NT= 1.500)	Vattenfall	872 €	SimplyGreen	875 €
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2	
70m²: 12.000 kWh	Vattenfall	914 €	eprimo	918 €
Wohn. 18.000 kWh	Vattenfall	1.309 €	eprimo	1.313 €
Haus 24.000 kWh	MITGAS	1.736 €	eprimo	1.736 €
Grundversorger ab 01.Feb.				
GEW basis	626 €			
GEW basis	931 €			
GEW basis	1.236 €			
GEW basis	2.303 €			
GEW basis kein basis WP-Strom	1.541 €			
Ersparnis				
281 €	45,0%			
363 €	39,0%			
450 €	36,4%			
612 €	26,6%			
669 €	43,4%			
Grundversorger				
GEW basis	1.475 €			
GEW basis	2.166 €			
GEW basis	2.832 €			
Ersparnis				
561 €	38,0%			
857 €	39,6%			
1.096 €	38,7%			

4. Strom- und Gaspreisentwicklung

Aus den folgenden Tabellen können Sie die Strom- und Gaspreisentwicklung im Weser-Ems-Gebiet und Wilhelmshaven entnehmen. Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt vergleichen wir die Grundversorgungstarife der EWE und GEW mit den aktuellen Marktpreisen anderer Anbieter.

Diese Trends sind - bis auf wenige Ausnahmen - für das gesamte Bundesgebiet so abbildbar.





5. Persönliche Beratung im "Treffpunkt Weichselstraße"

Wir sind persönlich für Sie im "Treffpunkt Weichselstraße" da - Dienstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstagvormittag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Unser Team ist natürlich auch telefonisch unter 04423 9270024 oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wichtig: Keine persönlichen Beratungen unter der Vereinsanschrift, sondern nur im "Treffpunkt Weichselstraße" in der Weichselstr. 2.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Beste Grüße aus Schortens
Ihr Team von Bezahlbare Energie e. V.

Impressum

Bezahlbare Energie e. V.
 Ammerländer Str. 4
 26419 Schortens
 E-Mail: [info\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:info(at)bezahlbare-energie.de)
 Telefon: 04423 9270024
 Telefax: 04423 9270026

1. Vorsitzender:
 Günter Hinrichs
[guenter.hinrichs\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:guenter.hinrichs(at)bezahlbare-energie.de)

2. Vorsitzender:
 Detlef Beekmann
[detlef.beekmann\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:detlef.beekmann(at)bezahlbare-energie.de)

Registergericht: Amtsgericht Oldenburg
 Registernummer: VR 200977

Beratungen nur im "Treffpunkt Weichselstraße"
 Weichselstr. 2
 26419 Schortens

[Unsubscribe from newsletter](#)